

Satzung

- § 1 Name des Vereins
Der Verein führt den Namen

Schulverein zur Förderung der Realschule Burgdorf e.V.

Der Sitz des Vereins ist die Realschule der Stadt Burgdorf. Der Verein ist im Vereinsregister Hildesheim Registerblatt VR120081 22.6.2012 eingetragen worden.

- § 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

§ 2.1 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind die ideelle und materielle Förderung der Realschule in Trägerschaft der Stadt Burgdorf.

§ 2.2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Ziele“ der Abgabenverordnung.

§ 2.3 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Erträge können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Ziele des Vereins nachhaltig erfüllen zu können. Über die Bildung solcher Rücklagen entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

- § 4 Vorstand

§ 4.1 Vorstand im Sinne des §26 BGB

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem (der) Vorsitzenden und dem Kassenwart, von denen jeder für sich allein den Verein vertritt.

§ 4.2 Geschäftsführung

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
b) Er besteht aus:

- 1 Vorsitzenden
- 1 Kassenwart
- 4 bis 6 Beiratsmitgliedern

Ihm obliegen die Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist an die Aufträge der Mitgliederversammlung gebunden.

- c) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist sowohl der Vorsitzende als auch der Kassenwart bevollmächtigt, wenn sie den Verein bis zu jährlich 100 € belasten.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als jährlich 100 € belasten, ist die Zustimmung des Beirates notwendig.

- d) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse für die Erledigung einzelner Aufgaben bilden oder einzelne Personen damit beauftragen.
- e) Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Kassenwart einzuberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn 1/3 der Beiratsmitglieder die Berufung unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich beantragt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder daran teilnehmen.

§ 4.3 Amtsdauer

Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gerichtlich eingetragen sind.

§ 4.4 Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Kassenwartes wählt der geschäftsführende Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden oder Kassenwart. Anschließend beruft der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kasse und Vermögensverwaltung auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie erstellen darüber einen schriftlichen Bericht, der in der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 6.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erscheinenden erforderlich.

§ 6.2 Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten und haben grundsätzlich dasselbe Stimmrecht wie natürliche Personen.

§ 6.3 Sollte ein Mitglied verhindert sein, kann die Stimme durch eine andere natürliche Person übertragen werden, diese Übertragung ist schriftlich von dem verhinderten Mitglied zu bestimmen.

§ 6.4 ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angaben der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuberufen.

Ihr obliegen vor allem:

- Die Entgegennahme eines Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Die Entgegennahme des Kassenberichtes der Kassenprüfer
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- Die Wahl der Kassenprüfer
- Die Wahl des Beirats
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Die Erteilung von Aufträgen an den Vorstand im Rahmen der Vereinsziele.

§ 6.5 außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand ohne Einhaltung einer Frist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert. 1/3 der Mitglieder können schriftlich, unter Angabe der Gründe und Ziele, beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

§ 7 Vereinsmitglieder

§ 7.1 Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) Natürliche Personen, deren Kinder an der Realschule unterrichtet werden und die ihren Beitritt schriftlich erklärt haben.
- b) Sonstige natürliche Personen durch schriftliche Beitrittserklärungen (insbesondere Lehrer/Innen, Schüler/Innen und Förderer der Realschule),
- c) Juristische Personen und Personengemeinschaften (Firmen etc.) durch schriftliche Beitrittserklärung.

§ 7.2 Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten und haben grundsätzlich dasselbe Stimmrecht, wie natürliche Personen, ein unverheirateter Elternteil mit Sorgerecht und Ehepaare haben jeweils eine Stimme. Sind mehrere Kinder eines Mitgliedes in der Realschule, hat dieses eine Stimme.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

§ 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und

muss spätestens einen Monat vor Ablauf dem Vorstand zugegangen sein. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Schluss des Geschäftsjahres bestehen.

§ 8.2 Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Zahlungserinnerung den Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach der zweiten Erinnerung entrichtet hat.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab. Es entspricht dem Schuljahr.

§ 10 Beschlüsse und Protokolle

§ 10.1 Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vorzulesen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10.2 Protokolle

Bei allen anderen Sitzungen werden Protokolle angefertigt.

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 11.1 Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in §6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidation bestimmt, werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

§ 11.2 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das gesamte Vermögen und Inventar des Vereins der Stadt Burgdorf als Schulträger unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Realschule Burgdorf zur Verfügung gestellt.

§ 12 Aufhebung der alten Satzung

Die bisherige Satzung vom 4.11.2003 (VR 120051, davor Burgdorf 7 VR 626) wird Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister ungültig.

Burgdorf, Juni 2012